

Satzung des autonomen Referats
für barrierefreies Studieren
aus 2024

§1 Anfangsbestimmungen

(1) Das Referat führt den Namen „Autonomes Referat für barrierefreies Studieren“ (kurz: ARbS). Es ist strukturell dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Universität Kassel zuzuordnen.

(2) Das autonome Referat für barrierefreies Studieren wird von der verfassten Studierendenschaft mit Personal- und Sachmitteln versorgt. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat einen entsprechenden Posten im Haushaltsplan entsprechend §24 (4) der Satzung der verfassten Studierendenschaft vorzusehen. Die Referent:innen verwenden die Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse und des Willens der Referats-Vollversammlung.

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Das Referat ist autonom und damit inhaltlich unabhängig von anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung. Zudem ist das Referat frei von religiösen sowie parteipolitischen Ausrichtungen und Einflüssen.

(2) Das Referat ist die Interessenvertretung aller Studierenden mit Behinderung der Universität Kassel.

(3) Zu den Aufgaben des Referats gehören insbesondere:

- a. Die Information und Beratung aller unter §2 (2).genannten Studierenden. Dies beinhaltet u.a. das Angebot von Sprech- und Beratungszeiten in den eigenen Räumlichkeiten, die regelmäßig stattfinden müssen
- b. Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Kulturveranstaltungen, die die unter §2 (2) genannten Personengruppen betreffen.

(4) Die Referent:innen haben dafür Sorge zu tragen, nachfolgende Referent:innen in die laufenden Arbeiten des Referats einzuarbeiten.

§3 Die Referent:innen

(1). Referent:innen müssen zum unter §2 (2) genannten Personenkreis gehören.

(2) Die Teilung der Referent:innen-Stelle ist möglich.

(3) Die:Der Referent:in hat eine Arbeitszeit von wöchentlich mindestens 10 Stunden (bei einer vollen Stelle) zu erbringen und erhält dafür eine Aufwandsentschädigung aus den finanziellen Mitteln der verfassten Studierendenschaft. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat einen entsprechenden Posten im Haushaltsplan zu schaffen.

(4) Referent:innen müssen die Aufgaben des Referats nach §2 erfüllen und sind an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

(5) Die Amtszeit der Referent:innen beträgt in der Regel ein Jahr. Die Amtszeit der Referent:innen sollte an das Haushaltsjahr gekoppelt werden. Abweichungen von dieser Regelung sind gegenüber der Vollversammlung zu begründen. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(6) Referent:innen sind für die Organisation und Durchführung der Vollversammlung gemäß §4 verantwortlich.

(7) Referent:innen können jederzeit ohne Angabe von Gründen von dem Amt zurücktreten. Sie sind gehalten vor ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Vollversammlung zur Bestimmung neuer Referent:innen abzuhalten. Geschieht dies nicht und ist kein:e weitere:r Referent:in im Amt, ist unverzüglich eine Vollversammlung mit Wahl anhand der Satzung des Referats durch den AStA, namentlich das Referat für Soziales und Antidiskriminierung, abzuhalten. Referent:innen sind gehalten ihr Amt kommissarisch bis zur nächsten Vollversammlung mit Wahl weiterzuführen. Im Zweifelsfall muss der AStA die Stelle ausschreiben.

(8) Die Vollversammlung kann jederzeit mit einer 3/4-Mehrheit einzelne oder alle Referent:innen entlassen. Die Amtszeit endet unverzüglich oder an einem von der Vollversammlung festgelegten Zeitpunkt. Eine Wiederwahl der möglichen übrigen Referent:innen für den Rest ihrer Amtszeit ist in diesem Fall nicht notwendig.

(9) Referent:innen dürfen nicht zeitgleich einen Posten in anderen autonomen Referaten oder dem Studierendenparlament bekleiden und keine andere Referent:innenstelle im AStA inne haben.

§4 Vollversammlung (VV)

(1) Die Vollversammlung des autonomen Referats für barrierefreies Studieren ist das höchste beschlussfassende Gremium des Referats. Im Rahmen einer VV können einfache Beschlüsse, satzungsändernde

Beschlüsse, sowie die Wahl der Referent:innen durchgeführt werden. Sie dient der Information und der Entwicklung der zukünftigen Arbeit.

(2) Die VV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine VV ist mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang sowie durch Internetpräsenz anzukündigen. Auf dem Aushang müssen die vorläufigen Tagesordnungspunkte aufgeführt werden. Ebenso ist eine gewünschte Änderung der Satzung zwingend anzukündigen.

(3) Die Beschlussfähigkeit wird zu Versammlungsbeginn festgestellt.

(4) Die VV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(5) Des Weiteren tritt die Vollversammlung auf Antrag aller Referent:innen oder von mindestens fünf Personen der in §2 (2) genannten Personengruppe zusammen.

(6) Die Vorbereitung und Leitung der VV obliegt den Referent:innen.

(7) Die VV tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Beschluss kann die Öffentlichkeit oder können einzelne Menschen, die nicht zum in §2 (2) genannten Personenkreis gehören, ausgeschlossen werden.

(8) Die Menschen, welche der Personengruppen in §2 (2) angehören, sind stimm-, rede- und antragsberechtigt. Andere Interessierte haben Rederecht. Dies gilt, solange die VV nichts anderes beschließt.

(9) Die VV ist von der Versammlungsleitung zu protokollieren. Das Protokoll muss von dieser innerhalb von zwei Wochen öffentlich gemacht werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern zwei Wochen nach Veröffentlichung kein Widerspruch durch eine teilnehmende stimmberechtigte Person erfolgt ist.

(10) Die Referent:innen haben auf Wunsch Auskunft über die Verwendung der Geldmittel zu erteilen und jene zu begründen.

§5 Durchführung der Wahl der Referent:innen

(1) Jede:r anwesende Studierende gemäß §2 (2) ist stimmberechtigt und hat jeweils eine Stimme.

(2) Die VV bestimmt mit einer 3/4 Mehrheit eine:n Wahlleiter:in, welche sich bei der betreffenden Wahl nicht selbst zur Wahl stellen darf. Die:r Wahlleiter:in ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens verantwortlich und Empfänger:in der Stimmzettel. Die:r Wahlleiter:in ist berechtigt, Wahlhelfer:innen zu benennen.

(3) Es wird eine geheime Wahl durchgeführt.

(4) Die:r Wahlleiter:in ist berechtigt, die Wahl auf einen baldmöglichsten Zeitpunkt zu verschieben, sollte es im Rahmen der VV zu satzungswidrigem und/oder unangebrachtem Verhalten kommen.

(5) Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich und im direkten Anschluss an die Wahl. Das Ergebnis wird der VV ebenfalls direkt bekannt gegeben.

§6 Wahl- und Beschlussmodalitäten

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag von mindestens einer Person kann jede Abstimmung geheim durchgeführt werden.

(2) Stimmen können mit "Ja", "Nein", und „Enthaltung“ abgegeben werden.

(3) Die Satzung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen geändert werden. Eine Satzungsänderung kann jederzeit beantragt werden. Die zuständigen Referent:innen haben in dem Fall eine VV einzuberufen.

§7 Schlussbestimmungen

(1) Eine Bestätigung der Wahl der Referent:innen und/oder der Satzungsänderungen durch das Studierendenparlaments ist erforderlich.

(2) Etwaige vorhergehende Satzungen werden durch diese Satzung abgelöst.

(3) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bestätigung durch das Studierendenparlament in Kraft.

§8 Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als rechtswidrig und damit unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.